

## **Anlage 1 zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover**

Der Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt definiert:

### (1) Raschplatz und Oststadt

- Lister Meile Nordausgang Bahnhofstunnel einschließlich der östlichen Gehwegflächen an der Lister Meile bis zur südlichen Gebäudefront „Pavillon“ (Andreas-Hermes-Platz)
- Südliche Gebäudefront Pavillon bis zur Gebäudefront Weißekreuzstraße einschließlich des östlichen Gehwegbereichs
- Gebäudefront Weißekreuzstraße, in Verlängerung zum Fußweg bis zur Berliner Allee (Südseite) folgend,
- Fernroder Straße einschließlich des westlichen Gehwegbereichs bis Beginn Nordausgang Straßentunnel Fernroder Straße
- Entlang der nördlichen Bebauungsgrenze Gleisbereich des Bahnhofs in gedachter Verlängerung bis zur Lister Meile und
- Die Niki- de-Saint-Phalle-Promenade im Bereich unterhalb der Rundestraße bis zum Raschplatz, ebenso Raschplatz inklusiver Zuwegungen

### (2) Steintor und Marstall

- Goethestraße/Am Hohen Ufer, Am Hohen Ufer bis Martin-Neuffer-Brücke, Am Marstall bis Burgstraße, Burgstraße bis Ecke Am Marstall
- Am Marstall / Ecke Burgstraße bis Schmiedestraße, Schmiedestraße / Ecke Heiligerstraße, Heiligerstraße bis Limburgstraße
- Limburgstraße / Ecke Heiligerstraße über die Georgstraße in die Kanalstraße bis in die Kurt-Schumacher-Straße und
- Goseriende / Ecke Kurt-Schumacher-Straße, über Münzstraße, Goethestraße bis Ecke am Hohen Ufer

### (3) Fußgängerzone zwischen Steintor und Hauptbahnhof einschließlich des Bahnhofgebäudes

- Ernst-August-Platz
- Bahnhofstraße
- Kröpcke
- Rathenaustraße zwischen Kröpcke und Luisenstraße
- Georgstraße ab Ständehausstraße bis Steintorplatz
- Schillerstraße
- Große Packhofstraße zwischen Schillerstraße und Georgstraße
- Andreaestraße zwischen Große Packhofstraße und Schillerstraße
- Niki-de Saint-Phalle-Promenade

### (4) Die Stadtbahnstationen Hauptbahnhof, Kröpcke und Steintor einschließlich aller Zuwegungen bis zur Straßenebene

### (5) Umfasst werden die in den genannten Bereichen liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.